

Ortsgruppensatzung

§ 1 Gründung und Name

Die Gründung einer Ortsgruppe kann erfolgen, wenn mindestens sieben (7) Mitglieder des Klub für Terrier e.V. (KfT) dies beantragen. Der Vorstand des KfT prüft die Satzungskonformität der Gründung zum Zwecke der Genehmigung.

Die Ortsgruppe führt den Namen:

Klub für Terrier von 1894 e. V., Ortsgruppe Asse

Die Ortsgruppe ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Mitgliedern des KfT, sie ist ein nicht eingetragener Verein im Sinne des § 54 BGB.

Die Ortsgruppe hat ihren Sitz am Wohnort ihres 1. Vorsitzenden.

Eine nachträgliche Namensänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des KfT.

§ 2 Tätigkeit

Zweck und Aufgabe der Ortsgruppe ist die Förderung der Aufgaben des KfT in einer dem örtlichen Wirkungskreis angepassten Tätigkeit, insbesondere durch

- a) die Werbung neuer Klubmitglieder,
- b) gegenseitigen Austausch von Erfahrungen bei der Zucht und Ausbildung der vom KfT vertretenen Terrierrassen
- c) die Werbung neuer Liebhaber für diese Rassen,
- d) Erteilen von Rat und Hilfe in allen Vereins- und Zuchtfragen, etwa bei Anschaffung und Abgabe von Hunden,
- e) die Beschaffung von Ausbildungsgerät und gemeinsames Ausbilden der Hunde,
- f) sowie die Ausrichtung termingeschützter Veranstaltungen des KfT/VDH.

§ 3 Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft in der Ortsgruppe können nur Mitglieder des KfT erwerben. Außerordentliches Mitglied kann jedermann werden, es sei denn, es sprechen Gründe gemäß § 4 Ziff. 1 bis 3 der Satzung des KfT dagegen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Ortsgruppen-Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern besteht die Ortsgruppe unter den übrigen Mitgliedern als nicht rechtsfähiger Verein fort. Der Ausscheidende hat weder einen Anspruch auf das Vermögen der Ortsgruppe noch einen Anspruch auf Auseinandersetzung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird wie folgt beendet:

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
2. Das Mitglied kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres aus der Ortsgruppe austreten. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
3. Befindet sich ein Mitglied mit der Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages in Verzug, so kann die Ortsgruppe ihm mit eingeschriebenem Brief den Ausschluss aus der Ortsgruppe zum Ende des Kalenderjahres androhen. Begleitet das Mitglied den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht, endet die Mitgliedschaft.
4. Der Vorstand kann beschließen, Mitglieder der Ortsgruppe wegen nachhaltiger Störung des Ortsgruppenfriedens, insbesondere durch Verstöße gegen die Grundsätze sportkameradschaftlichen Verhaltens oder durch Zugehörigkeit zu dem in § 4 Ziff. 2 der Satzung des KfT genannten Personenkreises, nach Gewährung rechtlichen Gehörs aus der Ortsgruppe auszuschließen.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Ämter.
6. Bei Austritt aus dem Hauptverein ist nur noch die Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied möglich.

§ 5 Mitgliederversammlung

Ortsgruppen müssen spätestens alle vier (4) Jahre eine Mitgliederversammlung durchführen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

Ihre Aufgabe ist:

- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes sowie des jährlichen Berichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
- Wahl zweier Kassenprüfer,
- Bestimmung der Höhe des Mitgliedsbeitrags für die Ortsgruppe,
- Wahl eines Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes.

Bei Neuwahlen ist der Geschäftsstelle des KfT eine Liste der vorgenannten Funktionsträger mit Namen und Anschriften sowie das Wahlprotokoll durch den 1. Vorsitzenden der Ortsgruppe unverzüglich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Wahlverfahren wird durch die Versammlung bestimmt.

Zur Mitgliederversammlung sind vom Ortsgruppen-Vorstand alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform einzuladen. Spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung (Stichtag ist der Tag vor der Mitgliederversammlung) müssen Anträge schriftlich dem 1. Vorsitzenden der Ortsgruppe vorliegen.

Ordentliche Mitglieder sind mit Erreichen des 14. Lebensjahres aktiv wahlberechtigt, mit Erreichen des 18. Lebensjahres sind sie zudem passiv wahlberechtigt. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

§ 6 Geschäftsführung, Vorstand

Die Geschäfte der Ortsgruppe führt der Vorstand, der zur Zusammenarbeit mit dem KfT verpflichtet ist.

Der Vorstand muss bestehen aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Kassenführer.

Als weitere Vorstandsmitglieder können gewählt werden:

- ein Beisitzer,
- ein Zuchtwart,
- ein Ausbildungswart
- ein Schriftführer**

Zum Vorstandsmitglied kann eine Person gewählt werden, die Mitglied der Ortsgruppe ist und die Voraussetzungen gemäß § 5 Ziff. 1 b) bb) – dd) der Satzung des KfT erfüllt.

Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Hand ist generell gestattet. Unvereinbar ist die Verbindung von 1. Vorsitzenden und Kassenführer / Schriftführer / Beisitzer bzw. von 2. Vorsitzenden und Kassenführer / Beisitzer.

Der Ortsgruppen-Zuchtwart muss KfT-Zuchtwart sein.

Als Ausbildungswart sollte ein geschulter Ausbilder gewählt werden.

Die Vertretung der Ortsgruppe erfolgt durch den 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.

Die Festlegung in § 9 Ziff. 11. Abs. 4 der Satzung des KfT hinsichtlich der Weitergabe der Vertretungsbefugnisse bei Stimmrechtsausübungen bleibt von dieser Regelung unberührt.

Der Vorstand kann Beauftragte für bestimmte Aufgaben ernennen.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der innegehaltenen Ämter.

§ 7 Haftung

Der Ortsgruppen-Vorstand muss bei Eingehung von Verpflichtungen für die Ortsgruppe die Haftung der Mitglieder auf das Ortsgruppen-Vermögen beschränken. Die Haftung der Vorstandsmitglieder für Tätigkeiten, die sie in Ausführung ihres Amtes ausüben, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen der Ortsgruppe vornimmt, haften deren Mitglieder nur mit dem Ortsgruppen-Vermögen. Der Vorstand kann die Ortsgruppe in allen sie betreffenden Angelegenheiten vertreten, insbesondere auch in Rechtsstreitigkeiten, welche nur die Ortsgruppe angehen.

Soweit Vorstandsmitglieder in Ausübung ihres Amtes Ersatzansprüchen Dritter ausgesetzt sind, die nicht durch Sozialversicherungsträger und Versicherungen oder andere Dritte gedeckt sind, stellt sie die Ortsgruppe hinsichtlich des verbleibenden Anspruches frei.

Der Freistellungsanspruch ist der Höhe nach auf das Gesamtvermögen der Ortsgruppe beschränkt.

§ 8 Eigentum der Ortsgruppe

Vermögensgegenstände und sämtliche Unterlagen, die Mitglieder der Ortsgruppe in dieser Eigenschaft für die Ortsgruppe aufbewahrt oder erstellt haben, sind auf Verlangen des Vorstands unverzüglich an die Ortsgruppe herauszugeben.

§ 9 Ortsgruppenbeitrag

Die Ortsgruppe kann von ihren Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag erheben. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags bleibt das betreffende Mitglied von allen Veranstaltungen der Ortsgruppe ausgeschlossen, bis er seiner Zahlungspflicht genügt hat. Insbesondere ruht während dieser Zeit auch das Stimmrecht in der Ortsgruppe, ebenso ruhen sämtliche etwa von ihm in der Ortsgruppe bekleideten Ämter.

Der Mitgliedsbeitrag ist unmittelbar an die Ortsgruppe abzuführen. Das bei den Ortsgruppen gebildete Vermögen ist Sondervermögen der jeweiligen Ortsgruppe und gehört nicht zum Vermögen des KfT.

Der Ortsgruppenbeitrag ist bis zum 31.10. des laufenden Jahres zu entrichten.

Der derzeitige Ortsgruppenbeitrag beträgt sowohl für ordentliche als auch für außerordentliche Mitglieder:

<i>für Einzelpersonen jährlich</i>	<i>18,00 € und</i>
<i>für Familien jährlich</i>	<i>27,00 €.</i>

§ 10 Versammlungen

Außer der Mitgliederversammlung finden möglichst regelmäßig Zusammenkünfte statt, über deren Gestaltung die Ortsgruppe selbst entscheidet.

§ 11 Status von Ortsgruppen

Ortsgruppen werden vom KfT durch dessen Geschäftsstelle entweder mit dem Status „aktiv“ oder „passiv“ geführt.

Aktiv geführte Ortsgruppen besitzen alle Rechte nach den Bestimmungen der Satzung des KfT und dessen Ordnungen. Sie müssen mindestens über einen Vorstand gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung verfügen.

Ruhend geführten Ortsgruppen sind die Rechte nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des KfT entzogen. Ortsgruppen, die den Bestimmungen des § 9 Ziff. 11, Abs. 2, 5 und 6 der Satzung des KfT sowie § 5 dieser Ortsgruppensatzung, gleich aus welchem Grund, nicht nachgekommen sind, werden von der Geschäftsstelle automatisch auf ruhend gesetzt.

Das Vermögen ruhender Ortsgruppen ist weiterhin satzungsgemäß zu verwenden, eine Verantwortlichkeit des KfT für die Verwendung besteht nicht.

Die Ortsgruppe wird wieder auf den Status „aktiv“ gesetzt, sobald sie alle Pflichten erfüllt. Die Geschäftsstelle des KfT hat die Ortsgruppe über jede Veränderung des Ortsgruppenstatus schriftlich zu informieren und diese Veränderung in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 12 Entzug der Zugehörigkeit zum KfT

Verstößt eine Ortsgruppe nachhaltig gegen Satzungsbestimmungen, Beschlüsse oder Anordnungen des KfT, so kann ihr vom Vorstand des KfT die Zugehörigkeit zum Klub für Terrier e.V. durch Beschluss entzogen werden. Name und Symbole des KfT dürfen dann nicht mehr genutzt werden. Innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des begründeten Beschlusses beim Ortsgruppen-Vorstand kann dieser den Ehrenrat anrufen.

§ 13 Auflösung der Ortsgruppen

Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck mit entsprechender Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit beschlossen werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Versammlungsprotokoll ist der Geschäftsstelle des KfT unverzüglich einzureichen.

Hat die Mitgliederversammlung eine Auflösung beschlossen, muss der noch amtierende Vorstand eine Kassenprüfung veranlassen. Hierzu kann sich der Vorstand eines externen Kassenprüfers bedienen.

Noch vorhandenes Vermögen der Ortsgruppe fließt dem KfT zu; der KfT haftet nicht für bestehende Verbindlichkeiten der aufgelösten Ortsgruppe.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

In allen übrigen Punkten sind die Bestimmungen der Satzung des Hauptvereins sinngemäß anzuwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Änderungen erfolgten aufgrund des Beschlusses der Jahreshauptversammlung vom 14.05.2019.

Die Satzung der OG Asse in dieser Fassung tritt daher ab dem 15.05.2019 in Kraft.